



Weiden bei Rechnitz, am 24.11.2025

**Zahl: 86/2025**

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 19.11.2025 betreffend die Aufhebung des Verbotes über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse F2 im Ortsgebiet der KG 34092 Zuberbach

Gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 idgF hebt der Bürgermeister der Gemeinde Weiden bei Rechnitz das Verbot über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse F2 während der Zeit vom 05. Jänner 2026, 17.00 Uhr, bis 05. Jänner 2026, 22.00 Uhr, auf folgenden Grundstücken in Ortsgebiet der KG 34092 Zuberbach auf:

1. Grundstück Nr. 467, KG 34092 Zuberbach
2. Grundstück Nr. 470, KG 34092 Zuberbach
3. Grundstück Nr. 471, KG 34092 Zuberbach

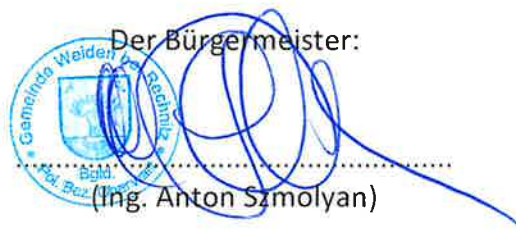
Eine Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse F2 auf anderen Grundstücken in der KG 34092 Zuberbach bleibt weiterhin verboten.

Zur Klasse F2 gehören pyrotechnischen Gegenstände mit einem Gesamtsatzgewicht (Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatz) von mehr als 3g bis 50g.

Pyrotechnischen Gegenstände der Klasse F2 dürfen Personen unter 16 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden.

Pyrotechnischen Gegenstände der Klasse F2 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden.

Der Bürgermeister:



(Ing. Anton Simolyan)

Angeschlagen am: 24.11.2025

Abgenommen am: 07.01.2026